

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451
Quickborn

BUND

Frau Uta v. Bassi
Lorenzendam 16
24103 Kiel



DATUM 07.03.2025
NAME Philipp Schröder
TELEFONNUMMER +49 (0)921 50740-6882
E-MAIL philipp.schroeder@tennet.eu

NAME Steffen Kupke
TELEFONNUMMER +49 (0)4551 52 3701
E-MAIL steffen.kupke@sh-netz.com
SEITE 1 von 2

Neubau der 380-/110-kV Leitung Sahms – Lübeck West (LH-13-342)
Synopse Stellungnahmen/Einwendung in Vorbereitung des Erörterungstermins am 27./28.3.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie vom Amt für Planfeststellung Energie bekannt gegeben, ist der Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben am Donnerstag den 27.3.2025 und ggf. am Freitag den 28.3.2025 in den Media Docks in Lübeck angesetzt. In Vorbereitung des Erörterungstermins möchten wir Ihnen gerne unsere Erwidierungen auf Ihre Stellungnahmen und Einwendungen zukommen lassen.

Über die weiteren Schritte im Planfeststellungsverfahren werden Sie von der Planfeststellungsbehörde informiert bzw. beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch die öffentlichen Bekanntmachungen der Planfeststellungsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen in der für Sie zuständigen Gemeinde.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V.



Christian Herzig
Large Projects AC Germany |
Programm North |
Gesamtprojektleitung

i. V.



Philipp Schröder
Large Projects AC Germany |
Programm North |
Projektleiter Planung und Genehmigung

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH
Sitz: Quickborn, **AG Pinneberg:** HRB 16715 PI
Geschäftsführung: Andreas Block, Dr. Benjamin Merkt



Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH

i. V.

Steffen Kupke

Leiter Genehmigungsplanung und Systemtechnik |
HS-Leitungen

i. A.

Marit Reimers

Netzplanung Hochspannung

Anlagen:

- Synopse Stellungnahme/Einwendung

Inhaltsverzeichnis

Inst-Nr. (Einsender-ID)	Anschrift	Datum	Bemerkungen
10.1 (-)	BUND, Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel	28.11.2024	



Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

An das

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail: Uta.vonbassi@bund-herzogtum-
laenburg.de
Tel. 04541/82738

Betr. Stellungnahme des BUND zum Aktenzeichen
AfPE 12- 667-PFV 380/110-KV-Ltg Sahms – Lübeck West



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 23.10.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung und weist noch einmal auf die Hochwertigkeit des Naturraumes hin, in dem die Eröffnung der Elbe-Lübeck-Leitung geschehen soll. Der BUND Kreis Herzogtum Lauenburg hat an den Kartierworkshops und der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit teilgenommen und weiß um die Beweggründe des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, die im Gundsatz auch vom BUND geteilt werden. Allerdings möchten wir noch einmal darauf hinweisen, welche wertvoller Artenbestand bisher in dieser Region beheimatet ist, der in der Zeit des Klimawandels und des Artensterbens besonders gefördert und nicht beeinträchtigt werden sollte. Vorschläge für eine Minimierung der Schäden durch die Bautätigkeiten wurden am 31.8.23 auf dem Friederikenhof in Oberbüssau gemacht, von denen hier einige beispielhaft aufgeführt werden, zitiert aus der u.g. Präsentation von Tennet. Vor allem die möglichen Maßnahmen sind wichtig, denn aus ihnen resultiert das Urteil: Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Der BUND erwartet, dass diese Maßnahmen auch umgesetzt werden.

Elbe-Lübeck-Leitung: Fachdialog Umwelt- und Naturschutz, 31.8.23

FFH-Gebiete DE 2127-391 Travetal

Überspannung notwendig

■ Maststandorte/Bauplätze innerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant

■ Erhaltungsziele:

•LRT 1340*, 3150, 3260, 6430, 7220*, 9130, 9160, 9180*, 91E0*

•versch. Fischarten, Fischotter, Fledermäuse, Flussmuschel, Bauchige Windschnecke

•relevante charakteristische Arten: versch. Vögel, Fledermäuse, Moorfrosch, Haselmaus

■ Mögliche Maßnahmen:

A0088#1

Die Vorhabenträger bedanken sich für die Rückmeldung und nehmen zur Kenntnis, dass sich bezüglich der benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen kein Änderungsbedarf ergibt. Die Umsetzung der benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird von der Umweltbaubegleitung überwacht. Die Umsetzung der Maßnahmen ist Voraussetzung dafür, dass es bei den genannten Natura 2000-Schutzgebieten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das hier vorgestellte Vorhaben kommt.



- Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (alle charakteristischen Vogelarten)
- Beschränkung der Bautätigkeit auf den Tag (Fischotter)
- Erdsieilmarkierungen (charakteristische Vogelarten, insb. Seendler, Kranich)
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 17)

Vogelschutzgebiete
DE 2328-491 Waldgebiete in Lauenburg

- Überspannung notwendig
- Lücke zwischen Teilgebieten wird genutzt
- bisher Querung 110-kV in Waldschneise
- Maststandorte und Bauflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant
- Mögliche Maßnahme:
 - Rückbau 110-kV-Trasse
 - Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (insb. Schwarzstorch, Kranich)
 - Besatzkontrolle, ggf. Vergrämung
 - Erdsieilmarkierungen (insb. Schwarzstorch, Kranich)
 - Optimierung der Maststandorte und Mastaufhöhung (Vermeidung von Waldeingriffen)
 - Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 18)

FFH-Gebiete
DE 2329-391 Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes (Teilgebiet Hevenbruch und Rippenholz)

- Annäherung im Bereich der bestehenden Waldschneise 110-kV-Trasse
- Maststandorte und Bauflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant
- Erhaltungsziele:
 - LRT 3150, 6430, 9110, 9130, 9160, 91E0*
 - Kranich
- Relevante charakteristische Arten: versch. Vogelarten, Fledermäuse, Laubfrosch, Moorfrosch
- Mögliche Maßnahmen:
 - Rückbau 110-kV-Trasse
 - Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (alle charakteristischen Vogelarten, Kranich)
 - Schutzzäune (Laubfrosch und Moorfrosch)
 - Erdsieilmarkierungen (insb. Schwarzstorch, Kranich)
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 19)

FFH-Gebiete
DE 2427-391 Bille

- Überspannung an zwei Stellen notwendig
- Maststandorte und Bauflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant
- Erhaltungsziele:
 - LRT 3260, 6430, 9110, 9190, 91E0*
- versch. Fischarten, Flussmuschel, Fischotter
- Relevante charakteristische Arten: u.a. versch. Vögel, Fledermäuse
- Mögliche Maßnahmen:
 - Schutzzone (Kammolch)
 - Erdsieilmarkierungen (charakteristische Vogelarten, insb. Gänsesäger und Flussuferläufer, Schwarzstorch)
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 20)

Die Schlussfolgerungen des oben zitierten Berichts, dass jeweils keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete zu erwarten sind, setzen voraus, dass die Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, auch umgesetzt werden. Hieran möchten wir an dieser Stelle noch einmal eindringlich erinnern. In der Präsentation wurde auf folgende Gesetzeslage hingewiesen:



43mEnWG - Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 (Auszug)

(1) Bei Vorhaben, für die (...) und für sonstige Vorhaben (...), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des §44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzugehen. §18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und §43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des §44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogrammenach §45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, (...) (S. 30)

Dem BUND ist bewusst, dass die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses verändert worden sind, gleichwohl bleiben die an der Elbe-Lübeck Trasse liegenden EU-Schutzgebiete geschützt und dürfen nach den EU-Gesetzgebungen, zuletzt gestärkt durch das EU Restoration Law, vom Europäischen Rat im Juni 24 bestätigt, nicht weiter verschlechtert werden. Im Gegenteil, die Natur soll auf 20% der Landesfläche wiederhergestellt werden. Daher begrüßt der BUND die Selbstverpflichtung der Tennet, beim Trassenbau auf die Naturbelange besondere Rücksicht zu nehmen:

Die Tennet wird jedoch weiterhin alles daransetzen, eine möglichst konfliktarme und naturverträgliche Trasse zu entwickeln und zu bauen. (S. 30)

Geplante Maßnahmen

- Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung =Entlastungswirkung
- Doppellebenenmast
- Erdseilmarkierungen (Vogelschutz)
- V.a. im Bereich der Schutzgebiete teilweise Amphibienschutzzäune, Bauzeitenregelungen, Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und Quartiere, Besatzkontrollen, Vergrämungen usw.
- Im Überspannungsbereich des Vogelschutzgebiets „Waldgebiete in Lauenburg“ Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in den Waldbestand (S. 28)

Durch den von dem GFN vorgelegten Kartierbericht sind die wertvollen Faunabestände erfasst und Hinweise gegeben worden, in welchen Bereichen besonders sorgsam vorgegangen werden muss, weil dort besonders gefährdete und geschützte Arten leben. Im Laufe der Kartierungen wurden 95 Brutvogelarten in den Probeflächen nachgewiesen, von denen 40 als planungsrelevant gelten. 20 der nachgewiesenen Brutvogelarten werden in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein [9] geführt. Von den nachgewiesenen Brutvögeln sind 20 Arten nach § 7 (2) 14 BNatSchG „streng geschützt“. Unter dem Abschnitt „Bestandserfassung und Bewertung“ werden folgende Probeflächen als besonders wertvoll eingestuft:

Die höchste Bedeutung im Untersuchungsgebiet haben die Probeflächen 16, 17, 23, 25, 27 und 37. Dies begründet sich darin, dass in diesen Probeflächen eine hohe Besiedlungsdichte von Arten der Roten Liste nachgewiesen wurden. Unter anderem nutzen gefährdete oder stark gefährdete Arten die Probeflächen zur Brut. Neben Arten wie dem Trauerschnäpper und dem Rebhuhn, beide werden als stark gefährdet eingestuft [9], brütet auch der Zwergschnäpper in den Probeflächen 17, 23, 25 und 37. Der Zwergschnäpper wird in der RL-SH als „stark gefährdet“ eingestuft und befindet sich im Anhang I der VRL. Ebenfalls als „stark gefährdet“ eingestuft und in dem Anhang I der VRL wird der Schwarzmilan geführt, weshalb die Probefläche 16 ebenfalls mit einer sehr hohen Bedeutung für Brutvögel eingestuft wird. Aufgrund eines Reviermachweises des Schwarzstorches, der in der RL-SH als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft wird, wird die Probefläche 27 ebenfalls mit einer sehr hohen Bedeutung eingestuft. Neben in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Brutvogelarten, wie dem Rebhuhn oder dem Trauerschnäpper, brütet auf den Probeflächen 38, 39, 40 und 41 die Heidelerche, welche sowohl im Anhang I der VRL geführt wird und in Schleswig-Holstein als „gefährdet“ eingestuft wird [9]. Die Probeflächen 38, 39, 40 und 41 werden somit mit einer hohen Bedeutung für Brutvögel eingestuft.

A0088#2

Eine Umweltbaubegleitung ist für sämtliche Mastbaustellen vorgesehen. Die Ergebnisse des Kartierberichts sowie vorhandener Bestandsdaten bildeten die Grundlage der Ausweisung von Minderungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenregelungen) und wurden dementsprechend berücksichtigt.



Insgesamt 21 Probeflächen werden mit einer mittleren Bedeutung für die Brutvögel eingestuft. Hier brüten Vogelarten des Anhang I der VRL, die bundes- und landesweit nicht gefährdet sind. Hierzu zählen vor allem Arten wie Kranich, Neuntöter, Rotmilan und Schwarzspecht.

Der BUND geht davon aus, dass diese o.g. Probeflächen (16: nordwestl. Havekost, 17: südl. A 24, 23: nordwestl. Klein Klinkrade/Bliestorf, 25: südl. Hansfelde, 27: südöstl. Badendorf „Landgraben“, 37 südwestl. Hamberge, 38: südl. Groß Wesenberg, 39 zw. Trenthorst und Schenkenberg (Grinau), 40: südl. Mühlenrade und 41: nordw. Schwarzenbek) besonders sorgfältig nach den im Fachdialog vom 31.8.23 vorgestellten Kriterien behandelt werden, wir gehen davon aus, dass eine baubiologische Begleitung erfolgen wird, nicht nur was die Fauna betrifft, sondern auch die Kontrolle bei den Wasserkörpern, die beeinträchtigt werden können, wie in der Zusammenfassenden Vorhabenbeschreibung von GFN mbH (22_157) 28.06.2024: Wasserrechtlicher Fachbeitrag - Neubau der 380-/110-kV-Leitung Sahms - Lübeck West (LH-13-342) deutlich wird. (S.7)

Die nachfolgende Vorhabenbeschreibung beschränkt sich auf die wesentlichen Belange, die zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Bezug auf die Qualitätskomponenten der WRRL erforderlich sind. Hierbei handelt es sich zusammenfassend um folgende wasserwirtschaftliche Belange:

- temporäre Bauwasserhaltung zur Trockenlegung von Baugruben,
- temporäre Einleitung des geförderten Wassers in Oberflächengewässer,
- Errichtung von temporären und dauerhaften Anlagen in/außer Gewässern sowie in deren Talräumen,
- Errichtung von temporären und dauerhaften Anlagen inkl. dem potenziellen Einbringen von Stoffen in den Grundwasserleiter im Zuge der Fundamentherstellung,
- Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung in das Grundwasser).

Insgesamt ist laut der Wasserwirtschaftlichen Unterlage an 21 der geplanten Masten des Neubaus eine Wasserhaltung nötig (Mastnummern: 002_N, 1, 2, 7, 15, 16, 18, 19, 30, 32, 43, 49, 66, 67, 76, 84, 94, 96, 98, 130, 131 und 34N). Auch hier ist eine fachliche Baubegleitung nötig, gerade auch, wenn dauerhafte Verrohrungen von Fließgewässern vorgesehen werden. Diese Verrohrungen sollten nach den neuesten Standards erfolgen, indem Durchlässe für Amphibien und Otterbermen gleich mitgeplant werden. An einigen Stellen wird die Elbe-Lübeck-Leitung naturnahe bzw. renaturierte Gewässer kreuzen, der BUND erwartet, dass dort entsprechend sensibel mit der Natur umgegangen wird.

Für die nötigen Beeinträchtigungen des Bodens durch den Schwertransport, welche durch die Erweiterung von Straßen und durch die Neuanlage von Baustraßen erfolgen werden, erwartet der BUND ebenfalls, dass Knicks, die versetzt oder durchschnitten werden, vorher oder hinterher entsprechend wieder aufgesetzt werden, so dass der Schaden für die Natur in Grenzen gehalten wird. Für den Umgang mit sensiblen Böden ist ebenfalls eine baubiologische Begleitung erforderlich.

Abschließend möchte der BUND darauf hinweisen, dass in heutiger Zeit Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) generell am Mastfuß (Trittsteinbiotope) und unterhalb der Stromleitungen, wo immer möglich, selbstverständlich sein sollte und mit den jeweiligen UNB als Ausgleichsmaßnahme vereinbart werden sollte. Der Link informiert über die Idee des ÖTM:

https://naturerbe.nabu.de/imperia/md/content/stiftungnaturerbe/info/nabu-stiftung_o_tm_leitfaden_bf_barr.pdf

Ein Überspannen der Wälder sieht der BUND vor allem für die Vögel kritisch, ökologisch verträglicher wäre ein Eingriff in die Wälder als Niederwald oder ein Offenlandstreifen, der, wenn er kleinteilig angelegt wird, für die Biodiversität sehr wertvoll sein kann. Das turnusmäßige Mulchen großer Flächen unter Trassen sollte generell als veraltete Maßnahme nicht mehr praktiziert werden.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

A0088#3

Es ist richtig, dass neben der Bauwasserhaltung auch die temporäre Verrohrung von Gräben erforderlich wird. Bei den Verrohrungen handelt es sich aber ausschließlich um baubedingte Verlängerungen bestehenden Verrohrungen, so dass ein Einbau von Otterbermen oder Durchlässe für Amphibien nicht zweckmäßig sind. Insgesamt werden auch die Wasserrechtlichen Belange im Sinne des Maßnahmenblattes V12 (Anlage 7.1.2.) von der Umweltbaubegleitung überwacht.

A0088#4

Bei den Eingriffen in Knick handelt es sich weit überwiegend um temporäre Knickverschiebungen. Der Umgang mit den Knickverschiebungen ist im Maßnahmenblatt V4 (Anlage 7.1.2) dezidiert beschrieben. Die Umsetzung wird von der Umweltbaubegleitung überwacht. Zudem erfolgt auch bei Masten über Knicks die Wiederherstellung im Mastfußbereich.

Im Hinblick auf den Umgang mit sensiblen Böden gelten die Regelungen des Maßnahmenblatt V4 (Anlage 7.1.2). Grundsätzlich werden die "Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten" (LA-BO 2009), der "Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen" (LLUR 2020), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie das Informationsblatt "Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes" (LLUR 2010, Anlage 4) beachtet und sind Gegenstand der bodenkundlichen Baubegleitung.

A0088#5

In den Trassenbereichen, welche über großflächige, besonders strukturreiche oder anderweitig schützenswerte Waldbestände verlaufen, ist ein ökologisches Trassenmanagement vorgesehen. Eine Anrechnung des Trassenmanagement als Ausgleichsmaßnahme ist in der Planfeststellung in Schleswig-Holstein jedoch nicht möglich;

die Maßnahme wird in Abstimmung mit der zuständigen obersten Naturschutzbehörde als Vermeidungsmaßnahme im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Pflege von Mastfußbereichen ist darauf hinzuweisen, dass für den Betrieb der Leitung lediglich die Zugänglichkeit zu den Masten und den Besteigungshilfen gewährleistet werden muss. Eine intensive Pflege ist für den Leitungsbetrieb nicht vorgesehen, kann jedoch durch den Flächeneigentümer im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen. Sollten sich im Zuge der natürlichen Sukzession entsprechende Gehölze etablieren, müssen diese lediglich in unregelmäßigen Abständen zurückgeschnitten werden. Das gezielte Fördern oder Anlegen von Strukturen im Mastfußbereich wird nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt.

A0088#6

Eine Waldüberspannung ist lediglich für das Spannungsfeld zwischen den Neubaumasten 50 und 51 vorgesehen, da unterhalb dieses Spannungsfeldes Teilflächen des Vogelschutzgebietes "Waldgebiete in Lauenburg" liegen. Ein Eingriff in diese Waldbestände - auch in Form eines Niederwaldes oder Offenlandstreifens - wird als erhebliche Beeinträchtigung in die Erhaltungsziele des Gebiets bewertet, da auch die Erhaltung der naturnahen Laubwälder als übergreifendes Erhaltungsziel festgelegt ist. Bei Waldquerungen, für die ein ökologisches Schneisenmanagement vorgesehen ist, wird auf das Mulchen von Flächen verzichtet. Bei den sonstigen Waldschneisen, für die eine Waldumwandlung ohne Trassenmanagement vorgesehen ist, stellt auch das Mulchen der Flächen eine mögliche Ausführungsart dar.